

Mietvertrag

PIN: _____ - REE: _____

zwischen der STADTWERKE HEMER GMBH und

Herrn/Frau/Firma (incl. Rechtsform)

Straße, Hs-Nr., PLZ, Ort

Beauftragterwird folgender Mietvertrag geschlossen:

Personalausweisnummer:Telefon-Nr:.....

Standrohr Werk-Nr.:Zählerstand:.....

§1

Gegenstand des Mietvertrages ist die entgeltliche Überlassung des obengenannten Standrohres incl. Hydrantenschlüssel zur Entnahme von Wasser aus dem Netz der Stadtwerke Hemer GmbH.

Der Mieter bestätigt durch Unterzeichnung des Vertrages, dass er sich von der optischen Funktionsfähigkeit des Standrohres (ordnungsgemäße Verplombung und Eichung, vorhandene Fußdichtung, Funktionsfähigkeit der Auslaufarmaturen etc) bei der Übergabe überzeugt hat und auf diese Überprüfungspflicht bei der Zeichnung des Vertrages hingewiesen wurde.

Die Gewährleistung für die Funktionstüchtigkeit des Standrohres, sowie der Hydranten, ist ausgeschlossen.

§2

Der Mietgegenstand und der Hydrant sind sorgsam zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Das Hydrantenstandrohr ist gegen Diebstahl und Abhandenkommen zu sichern.

§3

Für die Bereitstellung eines Hydrantenstandrohres zahlt der Mieter eine einmalige Sicherheitsleistung von derzeit 400,00 €, die bei vollständiger und unbeschädigter Rückgabe mit Miete und Wasserverbrauch verrechnet wird.

§4

Der monatliche Mietpreis beträgt z.Zt. 42,80 € incl. 7% MWSt je angefangenem Kalendermonat. Der Wasserverbrauch wird entsprechend dem „Allgemeinen Tarif“ in der jeweils geltenden Fassung zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes innerhalb der Mietzeit, wird der MWSt-Satz bei Abgabe des Standrohres in Rechnung gestellt.

§5

Die gelieferte Wassermenge darf nur in die Kanalisation eingeleitet werden, wenn bei der Stadt Hemer - Stadtkasse- die satzungsgemäße Entwässerungsgebühr entrichtet wird.

§6

Der Mieter verpflichtet sich, das Hydrantenstandrohr unverzüglich nach Beendigung des Wasserbezugs zurückzugeben, spätestens jedoch am 15.12. eines jeden Kalenderjahres zwecks Jahresablesung vorzuführen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung wird eine Strafe in Höhe von 2,50 € je Überziehungstag vereinbart.

§7

Für Beschädigungen an unserem Eigentum haftet der Mieter. Wird das Standrohr nicht oder beschädigt zurückgegeben oder werden Schäden am Hydranten festgestellt, so bedienen sich die Stadtwerke aus der Sicherheitsleistung. Übersteigen die Schäden die Sicherheitsleistung, wird dieser Betrag zusätzlich in Rechnung gestellt.

§8

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit des Vertrages.

Hemer, den

STADTWERKE HEMER GMBH

i.A.

(Unterschrift Mitarbeiter SWH)

Ich bin mit den Bedingungen dieses Vertrages einverstanden und versichere ihn gelesen zu haben.
Eine Kopie wurde mir ausgehändigt.

Unterschrift Mieter/ Name in lesbarer Schrift